

Zwischen

der Stadt Aurich, Fischteichweg 10, 26603 Aurich,
vertreten durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Arndtstraße 19, 30167 Hannover
(NLG)

nachstehend „Stadt“ genannt,

und

nachstehend „Eigentümer“ genannt,

wird der nachstehende

Gestattungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Der Eigentümer ist Eigentümer der im anliegenden Lageplan rot markierten Fläche. Er überlässt diese Fläche mit _____ qm Größe der Stadt zur Nutzung als Ausgleichsfläche.

- Der Eigentümer gestattet der Stadt die Neuanlage einer Wallhecke in _____ m Länge und in 6 m Gesamtbreite entsprechend Anlage.
- Der Eigentümer legt eine Wallhecke in _____ m Länge und in 6 m Gesamtbreite neu an (Wallaufsetzung, Wallbepflanzung, einseitige Zaunanlage, 3 Jahre Fertigstellungspflege) entsprechend Anlage. Die Wallaufsetzung und Wallbepflanzung muss innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluss durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung ganz oder teilweise. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer übernimmt die Wallbepflanzung entsprechend Anlage und die dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Wallbepflanzung muss innerhalb eines Jahres nach Herstellung des Wallkörpers durchgeführt sein. Bei Nichterfüllung übernimmt die Stadt die Durchführung. In diesem Fall hat der Eigentümer keinen Anspruch mehr auf einen geldlichen Ausgleich.
- Der Eigentümer pflegt die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt / Gruppenpflege / Zauninstandhaltung).
- Der Eigentümer gestattet der Stadt, die Wallhecke dauerhaft zur ökologischen Werterhaltung und zur Verkehrssicherung (Gehölzschnitt / Gruppenpflege / Zauninstandhaltung) zu pflegen.

§ 2

Die Nutzung dieser Fläche wird der Stadt vom Eigentümer gegen eine Entschädigungszahlung für 20 Jahre überlassen, also bis zum 31.12.2030.

Der Wallkörper hat eine Breite von 2,50 m. Die verbleibende Fläche kann landwirtschaftlich genutzt werden. Jegliche Art von Gebäude, Bodenmieten, Versiegelungen, Bodenabtrag, Aufbringen von Schotter usw. sind auf dieser verbleibenden Fläche nicht zulässig.

§ 3

Die Nutzungsentschädigung beläuft sich für die Fläche (Größe lt. § 1) auf insgesamt _____ €. Sie teilt sich wie folgt auf:

- Für die Nutzung als Ausgleichsfläche sind innerhalb von 8 Wochen nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages 10 € je 1 m Walllänge, also hier _____ € von der Stadt zu zahlen.
- Für die Neuanlage der Wallhecke sind 30 € je 1 m Walllänge in drei Raten von insgesamt _____ € von der Stadt zu zahlen. Die Raten teilen sich wie folgt auf:
 1. Rate nach Abnahme des hergestellten Wallkörpers: 15 € je 1 m Walllänge
 2. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung incl. Zaun: 10 € je 1 m WalllängeSchlussrate nach Abnahme der entsprechend Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 5 € je 1 m Walllänge
- Für die Wallbepflanzung sind 10 € je 1 m Walllänge in zwei Raten von insgesamt _____ € von der Stadt zu zahlen. Die Raten teilen sich wie folgt auf:
 1. Rate nach Abnahme der erfolgten Bepflanzung: 7 € je 1 m WalllängeSchlussrate nach Abnahme der entsprechend Anlage vollständig und erfolgreich angewachsenen Gehölze: 3 € je 1 m Walllänge
- Für die dauerhafte Wallheckenpflege sind drei Jahre nach Abnahme der erfolgreich angewachsenen Gehölze 8 € je 1 m Walllänge, also hier _____ € von der Stadt zu zahlen.

Die Entschädigungen sind auf das Konto des Eigentümers bei der _____, Konto Nr. _____, BLZ _____, BIC-Code _____, IBAN-Code _____, zu überweisen.

Die jeweiligen Abnahmen erfolgen durch die Stadt.

§ 4

Die Stadt übernimmt die Fläche in dem Zustand, in dem sich diese zu Beginn der Nutzung befindet. Sie hat die Fläche besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, dass ein Irrtum ausgeschlossen ist.

§ 5

Der Eigentümer sichert zu, dass die Fläche an / nicht _____ verpachtet ist. Er sichert zu, dass dem Pächter die Neuanlage einer Wallhecke auf der Pachtfläche bekannt ist und dieser damit einverstanden ist.

Der Eigentümer sichert weiter zu, dass im Untergrund des zukünftigen Wallhecken-Neuanlagenbereiches auf voller Länge keine Wasserleitungen, öffentliche Stromleitungen oder Gasleitungen verlaufen (Querungen sind möglich).
Der Eigentümer und die Stadt haben ihre ggfls. vorhandenen Gräben weiterhin ordnungsgemäß zu reinigen und zu unterhalten. Das Grabenräumgut darf unter Erhaltung des Gehölzbestandes auf den Wallkörper aufgeschlagen werden.

§ 6

Einen Wohnungswechsel oder eine Veräußerung der Fläche hat der Eigentümer der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Der Eigentümer stimmt zu, dass die Stadt die Wallhecke als Ausgleichsmaßnahme für Wallheckenverluste an anderer Stelle verwendet. Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Wallhecke damit dem Schutz nach § 22 NAGBNatSchG zu § 29 BNatSchG unterliegt. Die Überwachung liegt bei der Stadt Aurich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und beim Landkreis Aurich.

§ 8

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und dass spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Aurich, den _____

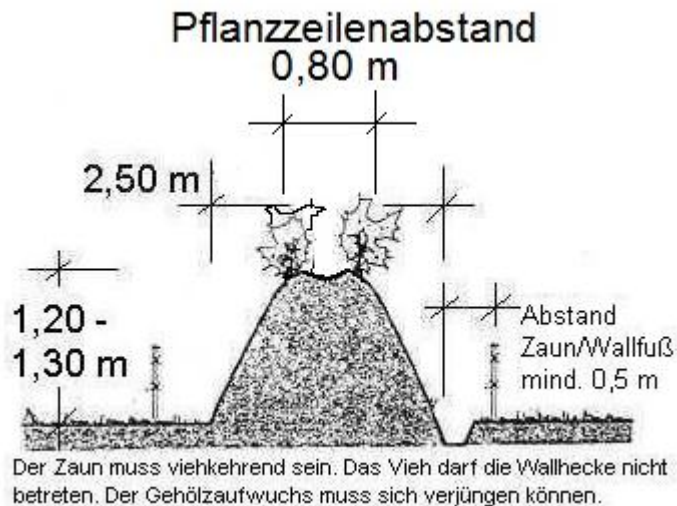
Stadt (NLG)

Eigentümer

Anlage zur Wallhecken-Neuanlage _____ auf _____ m Länge

Der Wallkörper ist aus Oberboden / lehmhaltiger Unterboden in 2,5 m Fußbreite und 1,2m bis 1,3 m Wallhöhe (Höhe nach Sackung/Verdichtung) bei 0,5 m Wallkopfbreite aufzusetzen. Eine darunter vorhandene Grasnarbe ist vor dem Aufsetzen aufzubrechen. Der Wallfuß muss zu einem Graben III. Ordnung einen Abstand zum Grabenrand von mind. 1 m aufweisen.

Querschnittskizze:



In den angegebenen Pflanzqualitäten bzw. Pflanzhöhen (vor Pflanzschnitt) werden die folgenden gebietsheimischen und standortgerechten Arten zur Bepflanzung vorgesehen; es werden zu 20 % Bäume (Heister) und zu 80 % Sträucher verwendet:

Stück	Deutscher Gehölzname	Wissenschaftlicher Artname	Pflanzqualität/-höhe
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i> 1)	Heister 1xv./100-150 cm
	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Heister 1xv./100-125 cm
	Moorbirke	<i>Betula pubescens</i> 1)	Heister 2xv./125-150 cm
	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 2)	Heister 2xv./100-125 cm
	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Heister 2xv./100-125 cm
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i> 1)	Strauch 2xv./60-100 cm
	Salweide	<i>Salix caprea</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch 2xv./60-100 cm
	Vogelbeere (Eberesche)	<i>Sorbus aucuparia</i>	Strauch 2xv./125-150 cm
	Summe		
1) für feuchte Standorte		2) für frische und nährstoffhaltige Standorte	

Alle Gehölze sind aus Baumschulen zu beziehen und nicht aus der Natur zu entnehmen.

Die Pflanzung erfolgt zweizeilig auf dem Wallkopf mit Gießmulde und bei 2,2 m Pflanzabstand je Pflanzzeile auf Lücke (9 Gehölze je 10 m Walllänge). Es ist eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen oder Pheromone) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) nötig. Zu landwirtschaftlichen Weideflächen ist eine viehkehrende Einzäunung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Der Weidezaun wird aus Eichenspaltpfählen mit Pfahlabständen von 4 – 5 m und 2 Drähten Stacheldraht an Isolatoren oder Krampen hergestellt. Bei Pferdehaltung wird die Einzäunung mit Elektrobreitbandlitzen hergestellt. An der Innenseite ist eine Grütze in 0,5 m Breite und 0,3 m - 0,5 m Tiefe herzustellen. Die Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Werterhaltung, freiwachsend zu erhalten. Gehölzschnittarbeiten an Wallhecken sind nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt. Alle anderen Arbeiten an Wallhecken sind nur in der Zeit vom 1.8. bis 31.3. erlaubt.